Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2006

Kreistag: 18.12.2006 | Kreistag: 30.03.2009 Kreistag: 02.11.2015 | Kreistag: 16.12.2019 Kreistag: 25.10.2021 | Kreistag: 11.12.2023

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenordnungen gelten bzw. abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW), werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die von Gebührenpflichtigen beantragt oder sie unmittelbar begünstigen,
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner sowie auf Antrag seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (4) Soweit sich aus dem anliegenden Gebührentarif nichts anderes ergibt, sind die Gebühren auf volle EURO festzusetzen; Bruchteilbeträge sind auf volle EURO abzurunden. Das gilt jedoch nicht für Beträge unter 100,-- €.
- (5) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) die antragstellende Person und die Person oder Personengruppe, in deren Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer bzw. die Benutzerin der Einrichtung oder Anlage.
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei, soweit nichts anderes bestimmt ist:
 - a) Handlungen, die durch im öffentlichen Dienst stehende Beamtinnen, Beamte, Beschäftigte, Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen;
 - b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;
 - c) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an und zur Vorlage bei Behörden:
 - d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;

- e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen:
- f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
- g) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Kreis Steinfurt wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Auslagen

- (1) Es kann verlangt werden, dass besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen nach § 1 Buchstabe a) entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprechgebühren sowie Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen- und Sachverständige,
 - d) Reisekostenvergütungen, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - f) Spezielle Sachkosten.
- (3) §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Steinfurt, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner bzw. die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag zu erbringen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 7 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Steinfurt für alle kostenpflichtigen Amtshandlungen, die von seinen Dienststellen wahrgenommen werden.

§ 8 Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 27. März 1979 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2006 wird hiermit gem. § 21 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt vom 17.10.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 20. Dezember 2006

Kreis Steinfurt Der Landrat gez. Kubendorff

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 47 vom 21.12.2006
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 18 vom 21.04.2009
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 42 vom 05.11.2015
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 48 vom 18.12.2019
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 48 vom 05.11.2021
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 50 vom 22.12.2023

Inhaltsübersicht zum GEBÜHRENTARIF

- kein Bestandteil der Satzung -

Nr. Gegenstand

- 1. Fotokopien und Digitaldrucke
- 2. Beglaubigungen und Bescheinigungen
- 3. Veröffentlichungen
- 4. Versendung von Akten
- 5. Prüfungen
- 6. Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Feuerschutzes
- 7. Veterinärangelegenheiten
- 8. Medienzentrum
- 9. Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
- 10. Städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen
- 11. Förderung des Wohnungsbaus
- 12. (Sonder-)Nutzungen von Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
- 13. Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen)
- 14. Allgemeine Tarifstelle

GEBÜHRENTARIF

- Anlage zur Gebührensatzung vom 20.12.2006, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 14.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

Alle Ämter

1.	Fotokopien und Digitaldrucke
----	------------------------------

•	Layoutgestaltung, je angefangene Viertelstunde von Bediens	teten 15,00 €
•	s/w Kopie DIN A 4	0,15€
•	s/w Kopie DIN A 3	0,25€
•	Farbkopie DIN A 4	0,30 €
•	Farbkopie DIN A 3	0,50 €
•	Druck. Materialien	ie nach Aufwand

2. Beglaubigungen und Bescheinigungen

2.1 Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 2,50 €

2.2 Beglaubigung von Ablichtungen pp.

je Ausfertigung	5,00€

• für jede weitere Ausfertigung 0,50 €

2.3 Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen 6,00 €

3. Veröffentlichungen

3.1 von Bekanntmachungen im Amtsblatt
 des Kreises Steinfurt
 Grundgebühr je Bekanntmachung
 zzgl. zur Grundgebühr je angefangene halbe Seite
 10,00 €

3.2 Erstattung der Selbstkosten (Berechnungen gemäß Ziffer 1) bei der Abgabe von Veröffentlichungen des Kreises Steinfurt (z. B. Landschaftspläne, Nahverkehrspläne) an nichtöffentliche Interessenten.

4. Versendung von Akten

Die Gebühr für die Übersendung von Akten wird nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines/r Bediensteten (Beamter/Beamtin/Beschäftigte/r)

- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt	
(ehemals höherer Dienst)	25,00 €
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt	
(ehemals gehobener Dienst)	19,00€
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt	
(ehemals mittlerer Dienst)	15,00 €

Bei postalischem Versand:

- zzgl. Versandkostenaufwand nach tatsächlichem Aufwand

Im begründeten Einzelfall kann von der Höhe der Pauschalsätze abgewichen werden.

14 - Rechnungsprüfung

5. Prüfungen

Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführungen von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist

je angefangene Prüfungsstunde

74,00€

Die Gebühr verringert sich auf 66,00 € bei Prüfungen vor Ort, wenn ein vollständiger Arbeitsplatz einschl. IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.

Reisekosten werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrtkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach LRKG berechnet.

Die Gebührenpflicht entsteht nicht, wenn in einem seitens der Vertretungskörperschaft oder des Landrates bzw. der Landrätin erteilten Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.

32 - Bevölkerungsschutz

6. Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Feuerschutzes

A.	Benutzung der Kreisschlauchpflege und Atemschutzgerätewerk-
	statt

6.1	Reinigung, Überprüfung, Trocknung, Talkumierung eines B- oder C-Schlauches	10,00€
6.2	Flicken eines Schlauches (je Flicken)	16,00€
6.3	Einbinden von Kupplungen	24,00€
6.4	Überprüfung, Reinigung, Desinfektion einer Atemschutzmaske	38,00€
6.5	Prüfung eines Atemschutzgerätes	77,00€
6.6	Prüfen, Füllen einer Atemluftflasche	15,00€
6.7	Reinigen/Trocknen von Feuerwehrkleidung	13,00€

6.8	Überprüfung, Reinigung, Desinfektion eines Lungenautomaten	38,00€
6.9	Dosierventil wechseln	38,00€
6.10	Prüfung von Schutzanzügen (CSA)	58,00€
B.	Atemschutzübungsstrecke	
	Durchgang durch die Strecke (pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin)	22,77 €

39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

7. Veterinärangelegenheiten

Abweichend von den Tarifstellen 23.3.1.1.1 bis 23.3.1.1.4 und Tarifstellen 23.1.1.6 bis 23.1.1.9 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) einschließlich deren Untertarifstellen wird die Gebühr für das Verbringen der bezeichneten Tiere nach Tarifstelle 23.0.1 bis 23.0.3 AVerwGebO NRW berechnet. Das gleiche gilt für die Tarifstelle 23.3.1.10 in Bezug auf Zeugisse über seuchenfreie Herkunft von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, und Rohstoffen von Tieren, tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh sowie Futtermittel. Sollten sich die Tarifstellennummern ändern, gilt die Regelung entsprechend.

40 - Schule, Sport und Integration

8. Medienzentrum

Die Ausgabe von Archivmaterialien und Geräten erfolgt ausschließlich zu Bildungszwecken. Werden mit der Inanspruchnahme auch auf Gewinnerzielung gerichtete Zwecke verfolgt, so ist die Ausgabe ausgeschlossen. Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben, näheres über den Verleih von Geräten und Materialien regelt eine besondere Ausleihordnung.

50 - Soziales und Pflege

9. Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

9.1 Gebühr für den Nachweis gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)

100,00 - 500,00 €

9.2 Gebühr für den Bescheid gem. § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)

500,00 - 2.500,00 €

67 - Umwelt- und Planungsamt

10. A. Städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen

Die Gebühren für städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen werden in analoger Anwendung der Regelungen der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

B. Gebühren für den Kreislehrgarten

 10.12 Kochtopf zum Pasteurisieren 10,00 € 10.2 Führungen 10.21 Gebühr für Gruppenführungen durch den Lehrgarten 	10.1			
10.2 Führungen10.21 Gebühr für Gruppenführungen durch den Lehrgarten	10.11	sse und Kernobstmühle		35,00 € /Tag
10.21 Gebühr für Gruppenführungen durch den Lehrgarten	10.12	f zum Pasteurisieren		10,00 € /Tag
	10.2	jen		
(Dauer ca. 1 Stunde) 60,00 €/Gr	10.21		•	arten 0,00 €/Gruppe

10/2	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Steinfurt	
10.22	Gebühr für Fachführungen für Fachschulen (Dauer ca. 2 Stunden) 100,00 €/Gruppe	
10.3	Seminare	
	Gebühr für Teilnahme an Seminaren 8,00 − 150,00 €	
10.4	Foto- und Filmaufnahmen	
	Gebühr für gewerbliche Fotoaufnahmen und Film- oder Fernsehaufnahmen 200,00 – 600,00 €/Tag	
	63 – Bauamt	
11.	Förderung des Wohnungsbaus	
	Bewilligung von öffentlichen Mitteln des Landes NRW bei	
11.1	Mietwohnungen 0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme	
11.2	Modernisierung 0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme	
Mit diesen Gebühren sind alle Amtshandlungen des Kreises abgegolten, einschließlich der technischen Überprüfung, de Baukontrolle sowie der umfassenden Begleitung und Beratung		
	66 – Straßenbau	
12.	(Sonder-/)Nutzungen von Kreisstraßen außerhalb der Orts durchfahrten	
12.1	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Straßenraum und Verwaltungsgebühren für Genehmigunger nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) sowie damit verbundene Tätigkeiten des Straßenbauamtes	
12.11	Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten zu Kreisstraßen	

12.111	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und son- gewerblich genutzten Grundstücken	stigen nich
	9	ebührenfre
12.112	von bebauten oder in Bebauung befindlichen für W bestimmten Grundstücken	
	einmalig 150,00 –	1.450,00 €
12.113	von gewerblich genutzten Grundstücken jährlich 200,00 –	2.600,00 €
12.12	Kreuzungen von Kreisstraßen (soweit der Gemeingebrauch beinträchtigt werden k	(ann)
12.121	mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und t für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwas mit Hausanschlüssen g	
12.122	mit sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse unterirdisch), wie z.B. Mineralölleitungen, Bahnstro militärische Betriebsstoffleitungen	
12.123	mit anderen Leitungen	
12.1231	mit gewerblichen Leitungen (wie z.B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebe Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen	
	je nach Durchmesser der Leitung und wirtschaftlic des Leitungseigentümers • bis zu zwei Jahren einma	hem Vortei lig 300,00 €
	• länger dauernd jährlich 100,00 € b	ois 300,00 €
12.1232	9	ebührenfre

10/2	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Steinfurt
12.124	mit Förderbändern und Ähnlichem (einschl. Masten, Schächte und dergleichen) je nach Größe der Anlage und wirtschaftlichem Vorteil • bis zu zwei Jahren einmalig 300,00 € • länger dauernd jährlich 100,00 € – 300,00 €
12.125	mit Über- oder Unterführungen gewerblich genutzter Wege einmalig 520,00 €
12.126	mit Über- oder Unterführungen nicht gewerblich genutzter Wege einmalig 260,00 €
12.127	mit gewerblich genutzten Gleisen • bis zu zwei Jahren einmalig 300,00 € • länger dauernd jährlich 100,00 €
12.128	mit nicht gewerblichen Gleisen einmalig 150,00 €
12.13	Längsverlegungen an/in Kreisstraßen (soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann)
12.131	mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen
	gebührenfrei
12.132	mit sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse (wie z. B. Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen)

gebührenfrei

12.133 mit anderen Leitungen

mit gewerblichen Leitungen 12.1331

> (wie z. B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb, sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen) je Leitung

> je nach Durchmesser der Leitung und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers,

je angefangene 100 m

bis zu zwei Jahren

einmalig 300,00 € jährlich 100,00 € - 300,00 €

länger dauernd

12.1332 mit nicht gewerblichen Leitungen (wie z. B. private Wasserleitungen)

gebührenfrei

mit Förderbändern und Ähnlichem 12.134

(einschl. Masten, Schächte und dergleichen)

je nach Größe der Anlage und wirtschaftlichem Vorteil

je angefangene 100 Meter

• bis zu zwei Jahren länger dauernd

einmalig 300,00 €

jährlich 100,00 € - 300,00 €

mit gewerblich genutzten Gleisen 12.135

je angefangene 100 Meter

bis zu zwei Jahren

einmalig 300,00 €

länger dauernd

jährlich 100,00 €

12.136 mit nicht gewerblichen Gleisen je angefangene 100 Meter

einmalig 150,00 €

12.14 Bauliche Anlagen an Kreisstraßen

(einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.)

(soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann und diese nicht den Bestimmungen des BauG bzw. der StVO unter-

liegen)

12.141 Schilder (einschl. Masten) 12.1411 allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfallund Kraftfahrzeughilfsdienste, Messen, Ausstellungen, sportliche u. ä. Veranstaltungen, Campingplätze, touristische Ziele, Wahlwerbeschilder, Baustellenschilder, Sammelhinweisschilder (z.B. vor Gewerbegebieten, Ortseingängen), etc.

gebührenfrei

12.1412 Hinweisschilder auf Ab-Hof-Verkäufe

einmalig 180,00 €

12.1413 Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe

(z.B. auf Gaststätten, Tankstellen, Fabriken,

Auslieferungslager etc.)

je nach wirtschaftlichem Vorteil

bis zu zwei Jahren

einmalig 125,00 €

• länger dauernd jährlich 60-250,00 €

12.1414 Werbeanlagen

(Werbeschilder, Transparente und Ähnliches)

je nach wirtschaftlichem Vorteil

• bis zu zwei Jahren einmalig 250,00 €

• länger dauernd jährlich 125 - 250,00 €

12.1415 gemeinnützige Hinweisschilder/Werbeanlagen gebührenfrei

12.142 Verkaufs- und Informationsstände

12.1421 Wartehallen (einschl. Fahrkartenverkauf), Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke unentgeltlich

12.1422 Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände und Ähnliches

• bis zu einem Jahr je angefangene Kalenderwoche 6,50 €

• länger dauernd je angefangener Monat 28,00 €

12.1423 Automaten jährlich 65,00 €

bfuhr, Waagen jährlich 35,00 € - 125,00 €	Verladestellen, Anlagen zur Holzal je nach Häufigkeit der Nutzung	12.143
ken, Maschinen, Bauwagen ngen (z.B. Zuleitungskabel)	Vorübergehende Baustelleneinrich (z. B. Gerüste, Bauzäune, Barach Fahrzeuge, einschl. Hilfseinrichtun Lagerung von Material)	12.144
1onaten 65,00 € 15,00 €	eine Kalenderwoche bis zu zwei Mfür jeden weiteren Monat	
lussleitungen) gebührenfre	Anlagen der Straßenbeleuchtung (einschließlich Masten und Anschl	12.145
	Anlagen der Grundstücksbeleucht (einschließlich Masten, exkl. Ansch	12.146
G NW bei baulichen Anlager	Zulassung von Ausnahmen in Anb 6, 37 b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrW (z. B. Hochbauten und Werbeanla einmalig je angefangene 500	12.147
elegenheiten an Kreisstraßer	Sonstige Genehmigungen und Amts behörde in anbaurechtlichen Ange bei baulichen Anlagen (z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG N einmalig je angefangene 500	12.148
	Besondere Veranstaltungen im Sir (soweit durch sie der Gemeingeb kann)	12.15
n, u. ä. staltung, je Tag mind. 20,00 €	Sportwettkämpfe, Versuchsfahrter je Verans	12.151
tung, je Tag 20,00 – 200,00 €	Werbeveranstaltungen u. ä. je Veranstalt	12.152

10/2	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Steinfurt
12.153	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen je Veranstaltung, je Tag 20,00 – 200,00 €
12.154	Sonstige Veranstaltungen im Sinne der StVO je Veranstaltung, je Tag 130,00 €
12.16	Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Zustimmungen
12.161	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis
	Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheides wird eine Gebühr in Höhe von 25 v. H. der festzusetzenden Sondernutzungsgebühr erhoben, mindestens (insbesondere bei gebührenfreier Sondernutzung) 20,00 €
12.162	Zustimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) (Verwaltungsgebühren gem. § 142 Abs. 8 TKG) Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Sach- Verwaltungsund Personalaufwand
12.163	Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gem. §§ 25 Abs. 6, 37 b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW bei baulichen Anlagen

- 12.163 Zulassung von Ausnahmen in Anbauverfahren gem. §§ 25 Abs.
 6, 37 b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW bei baulichen Anlagen (z. B. Hochbauten und Werbeanlagen)
 einmalig je angefangene 500,00 € Rohbausumme 0,50 €
 mindestens 25,00 €
- 12.164 Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten an Kreisstraßen bei baulichen Anlagen (z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW)

z. B. gemāß § 25 Abs. 4 StrWG NW) einmalig je angefangene 500,00 € Rohbausumme 0,50 € mindestens jedoch 25,00 €

- 12.17 Weitere Amtshandlungen
- 12.171 Alle weiteren Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten des Kreises als Straßenbaubehörde mindestens 20,00 €

12.172	Ablehnung von Anträgen Gebühr nach Maßgabe des § 5 Ab	os. 2 KAG mindestens 15,00 €
12.173	Erlass von Widerspruchsbescheid Gebühr nach Maßgabe des § 5 Ab	
12.2	Entgelte für die Straßennutzung n anderen Rechtsgrundlagen, einsch und damit verbundenen Tätigkeite	iließlich deren Zustimmungen
12.21	Kreuzungen von Kreisstraßen (soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann)	
12.211	mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit Hausanschluss	
		unentgeltlich
12.212	mit sonstigen Leitungen im öffen unterirdisch), wie z.B. Mineralöllei militärische Betriebsstoffleitungen	
12.213	mit anderen Leitungen	
12.2131	mit gewerblichen Leitungen (wie z.B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb, sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen) je Leitung	
	je nach Durchmesser und wirtscha eigentümers	ftlichem Vorteil des Leitungs-
	bis zu zwei Jahren länger dauernd	einmalig 200,00 € jährlich 75,00 € bis 200,00 €
12.2132	mit nicht gewerblichen Leitungen (wie z. B. private Wasserleitungen	
		unentgeltlich

10/2	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Steinfurt	
12.214	mit Förderbändern und Ähnlichem (einschl. Masten, Schächte und dergleichen) je nach Größe der Anlage und wirtschaftlichem Vorteil • bis zu zwei Jahren einmalig 200,00 € • länger dauernd jährlich 75,00 € - 200,00 €	
12.215	mit Über- und Unterführungen gewerblich genutzter Wege einmalig 260,00 €	
12.216	mit Über- und Unterführungen nicht gewerblich genutzter Wege einmalig 130,00 €	
12.217	mit gewerblich genutzten Gleisen • bis zu zwei Jahren einmalig 200,00 € • länger dauernd jährlich 75,00 €	
12.218	mit nicht gewerblichen Gleisen einmalig 100,00 €	
12.219	mit Leitungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) unentgeltlich	
12.22	Längsverlegungen an Kreisstraßen	
	(soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann)	
12.221	mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	
	unentgeltlich	
12.222	mit sonstigen Leitungen im öffentlichen Interesse (wie z.B. Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen) unentgeltlich	

12.223	mit anderen Leitungen	
12.2231	mit gewerblichen Leitungen (wie z. B. Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb, sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen) je Leitung je nach Durchmesser der Leitung und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers, je angefangene 100 m • bis zu einem Jahr • länger dauernd mit gewerblichen Leitungen Gewerbebetrieb, sowie Betriebsleitungen) je nach Durchmesser der Leitung und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers, je angefangene 100 m	
12.2232	mit nicht gewerblichen Leitungen (wie z. B. private Wasserleitungen) unentgeltlich
12.224	mit Förderbändern und Ähnlichem (einschl. Masten, Schächte und de je nach Größe der Anlage und wirt je angefangene 100 Meter • bis zu zwei Jahren • länger dauernd	ergleichen)
12.225	mit gewerblich genutzten Gleisen je angefangene 100 Meter • bis zu zwei Jahren • länger dauernd	einmalig 200,00 € jährlich 75,00 €
12.226	mit nicht gewerblichen Gleisen je angefangene 100 Meter	einmalig 100,00 €
12.227	mit Leitungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) gem. § 68 Abs.1 TKG unentgeltlich	
12.23	12.23 Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. ä.) (soweit der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt werden kann	

und sie nicht den Bestimmungen des BauG unterliegen)

10/2	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Steinfurt
12.231	Schilder (einschl. Masten)
12.2311	Allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Messen, Ausstellungen, sportliche u. ä. Veranstaltungen, Campingplätze, touristische Ziele, Wahl- werbeschilder, Baustellenschilder, Sammelhinweisschilder (z.B. vor Gewerbegebieten, Ortseingängen), etc.
12.2312	Hinweisschilder auf Ab-Hof-Verkäufe u. ä. einmalig 150,00 €
12.2313	Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe (z.B. auf Gaststätten, Tankstellen, Fabriken, Auslieferungslager etc.) je nach wirtschaftlichem Vorteil
	 bis zu zwei Jahren einmalig 100,00 € länger dauernd jährlich 50,00 € - 200,00 €
12.2314	Werbeanlagen (z. B. Werbeschilder, Transparente und Ähnliches) je nach wirtschaftlichem Vorteil • bis zu zwei Jahren einmalig 200,00 € • länger dauernd jährlich 100,00 € - 200,00 €
12.2315	gemeinnützige Hinweisschilder/Werbeanlagen unentgeltlich
12.232	Verkaufs- und Informationsstände
12.2321	Wartehallen (einschl. Fahrkartenverkauf), Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke unentgeltlich
12.2322	Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände und Ähnliches • bis zu einem Jahr je angefangene Kalenderwoche 5,00 € • länger dauernd je angefangener Monat 21,50 €
12.2323	Automaten jährlich 50,00 €

Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen je nach Häufigkeit der Nutzung jährlich 25,00 € - 100,00 €	12.233
Vorübergehende Baustelleneinrichtungen (z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Bauwagen Fahrzeuge, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel) Lagerung von Material)	12.234
 eine Kalenderwoche bis zu zwei Monaten für jeden weiteren Monat 50,00 € 10,00 € 	
Baustellen für Straßenbenutzungen Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Sach-, Verwaltungs- und Personalaufwand	12.235
Anlagen der Straßenbeleuchtung (einschl. Masten und Anschlussleitungen) unentgeltlich	12.236
Anlagen der Grundstücksbeleuchtung (einschließlich Masten; exklusive Anschlussleitungen) einmalig 60,00 €	12.237
Sonstige Benutzungen der Straßenfläche (soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann	12.24
Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad jährlich 10,00 € – 1.000,00 €	12.241
Gewerbliche Veranstaltungen (z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnah men) • bis zu einem Jahr	12.242
je angefangene Kalenderwoche und m² 0,25 € • länger dauernd	
je angefangener Monat und m² 1,00 €	
Ober- und Grasnutzungen, Überbau u. ä. jährlich ortsüblicher Pachtzins bzw. Rente	12.25

12.26 Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind

• bis zu einem Jahr einmalig 50,00 € – 450,00 €

• länger dauernd jährlich 25,00 € – 450,00 €

Ausführungsregelungen zu Tarifstelle 12:

- Gebühren oder Entgelte, die auf Dauer durch regelmäßige Zahlungen (jährlich oder monatlich) geleistet werden, können auf Antrag durch eine einmalige Ablösezahlung ersetzt werden. Hierbei werden die regelmäßig zu leistenden Jahresbeträge durch die 20fache Jahresgebühr kapitalisiert und abgelöst.
- 2. Ändert sich der Regelungssachverhalt, so ist die bereits abgelöste Gebühr oder das abgelöste Entgelt zu verrechnen.
- Die Verpflichtung zur Entrichtung von Nutzungsgebühren oder Entgelten besteht auch für den Fall, dass eine Nutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung einer Gebühr oder eines Entgeltes ersetzt die Erlaubnis nicht.

13. Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen)

Die Gebühren für Leistungen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen) werden in analoger Anwendung der Regelungen der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

14. Allgemeine Tarifstelle

Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen 0,00 − 500,00 €